

gewesen, dass niemand ohne besondere Erlaubniss des Landesherrn näher als 400 Schritte vom Festungsgraben entfernt neue Gebäude errichten durfte, eine Bestimmung, die wohl im Laufe des folgenden Jahrhunderts allmählich in Vergessenheit gerathen war. Während des dreissigjährigen Kriegs hatten die Vorstädte, wie immer in unruhigen Zeiten, ausserordentlich gelitten. Nach Herstellung des Friedens war der Landesregierung an der Wiederaufrichtung der Vorstädte ausgesprochenermaassen hauptsächlich deshalb gelegen, um dadurch die Mannschaft bei der Festung und die Steuereinkünfte möglichst zu vermehren. Eine kurfürstliche Verordnung vom 2. Juni 1653<sup>1)</sup> beauftragte daher den Rath, sich zu bemühen, zunächst für die zwischen den bewohnten Häusern inneliegenden wüsten Baustellen wieder Besitzer zu erlangen und sie zum Häuserbau zu veranlassen; jedoch sollten die Häuser, mit Ausnahme des Grundes, nicht aus Stein, sondern nur von Holzwerk und Lehm aufgeführt werden. Diese Einschränkung zu Gunsten der Vertheidigungsfähigkeit der Festung blieb noch lange aufrechterhalten. Alles, was die Bauordnung von 1720 bezüglich der Vorstädte bestimmte, bestand darin, dass weder steinerne Räume und Gewölbe gebaut noch tiefe Keller gegraben, auch die Häuser nicht zu hoch und den Festungswerken zu nahe errichtet werden sollten. Nachdem aber die Landesregierung den eine Zeit lang gehegten Plan, die Vorstädte in die Befestigungen hineinzuziehen, hatte fallen lassen, gab sie den Anbau völlig frei und erliess unterm 19. Juli 1736 ein besonderes Baureglement für die Vorstädte, das dem Rathe durch Verordnung vom 1. August desselben Jahres zugefertigt ward<sup>2)</sup>. Dasselbe war namentlich darauf berechnet, die infolge der allmählichen Entstehung der Vorstädte sehr starke Unregelmässigkeit der Strassenzüge abzustellen und ein möglichst einheitliches Aeusseres der Gassen zu erzielen. Zwar wurde hierbei keine Niederreissung von Häusern angeordnet, aber bei Gelegenheit von Neubauten sollte auf möglichste Herstellung gerader Fluchtlinien und Beseitigung von Verkehrshindernissen gesehen werden. Sämmtliche Strassen und Plätze wurden in

: 1) A. XXIII. 33 Bl. 10.    2) A. XXIII. 30 Bl. 27 flg.